

wortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die allseitige Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu unterstützen. Die Bezirks- und Kreisgerichte sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit zur Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beizutragen. Sie haben mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger, für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium und für die allseitige Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu unterstützen (§ 17 Abs. 1 GVG). Der Präsident des Obersten Gerichts wird zu den Tagungen der Volkskammer eingeladen (§ 9 Abs. 3 Geschäftsordnung der Volkskammer¹⁵, s. Rz. 19 zu Art. 62). Eine Teilnahme an den Sitzungen des Staatsrates war dagegen niemals vorgesehen.

Die Wahl der Richter und der Schöffen durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger sowie ihre Pflicht zur Berichterstattung vor den Volksvertretungen und ihren Wählern (§ 17 Abs. 2 und 3 GVG, s. Rz. 8, 9 und 11 zu Art. 95) ist ein weiterer Ausdruck für die spezifische Stellung der Gerichte im Zeichen des Strukturprinzips der Gewalteneinheit.

(Wegen der Pflicht der örtlichen Volksvertretungen zur Zusammenarbeit mit den Gerichten s. Rz. 58 zu Art. 81. Wegen des Verhältnisses des Obersten Gerichts zum Staatsrat s. Rz. 4-6 zu Art. 74).

III. Die staatlichen Gerichte

Art. 92 enthält lediglich eine Grundsatzbestimmung, die durch die einfache Gesetzgebung, insbesondere durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974¹³ und die auf dessen Grundlage (§ 2 Abs. 2) erlassene Militärgerichtsordnung vom 27. 9. 1974¹⁶ ausgefüllt wird.

1. Geschäftsbereich.

a) **Sachlich.** Die staatlichen Gerichte verhandeln und entscheiden über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Über andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten verhandeln und entscheiden die staatlichen Gerichte, wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird (§ 4 Abs. 1 GVG). Ein anderes Organ, das durch Gesetz für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig gemacht ist, ist das Staatliche Vertragsgericht. Es entschei-

10

¹⁵ Vom 7.10.1974 (GBl. I S. 469).

¹⁶ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481).